Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1207

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5489/63

Bonn, den 29. April 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**

hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission für

eine Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Die genannte Haushaltsordnung wird wegen des Sachzusammenhangs zu den Verordnungen betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur, die bereits mit Schreiben vom 20. März 1963 übersandt worden sind, zur Unterrichtung vorgelegt.

Der Rat der EWG/EAG hat in seiner Sitzung am 1./2. April 1963 die fakultative Anhörung des Europäischen Parlaments beschlossen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf die Verordnung Nr. 25 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik,

gestützt auf die Verordnung Nr. ... des Rates über die Bedingungen der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. ... des Rates betreffend den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur,

auf Vorschlag der Kommission und in Erwägung nachstehender Gründe:

- Gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 25 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ist der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein Teil des Haushalts der Gemeinschaft.
- Der Europäische Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur muß ebenfalls ein Teil des Haushalts der Gemeinschaft sein.
- Damit die beiden Agrarfonds die ihnen gestellten Ziele erreichen können, müssen im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinschaft Finanz- und Haushaltsvorschriften für die Geschäfte dieser Fonds aufgestellt werden.
- Damit sich die Tätigkeit des Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur zufriedenstellend entwickeln kann, muß zwischen diesem Fonds und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft eine finanzielle Verbindung hergestellt werden.
- Diese finanzielle Verbindung erfolgt in Form von Mitteln, die dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zugunsten des Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur in bestimmtem Umfang entnommen werden. Es ist notwendig, eine stetige Arbeitsweise des Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur, der mittelfristige und langfristige Maßnahmen trifft, dadurch zu gewährleisten, daß ihm in der üblichen Weise aus dem Haushalt zusätzliche Mittel zugewiesen werden.
- Zahl und Bedeutung dieser Finanz- und Haushaltsvorschriften ließen es notwendig erscheinen, sie in einer gesonderten Haushaltsordnung für die beiden Agrarfonds zusammenzufassen.

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Allgemeines

Artikel 1

Soweit in dieser Haushaltsordnung nichts anderes bestimmt wird, finden die auf Grund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Haushaltsordnungen auf den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — im folgenden Ausrichtungs- und Garantiefonds genannt — sowie auf den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur — nachstehend Strukturverbesserungsfonds genannt — in vollem Umfang Anwendung.

Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan

Artikel 2

1. Die Ausgaben des Ausrichtungs- und Garantiefonds bilden einen Sondertitel des Haushaltsplanes der Gemeinschaft; dieser Titel ist in zwei Kapitel gegliedert:

a) Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt, für welche nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnug Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik — im folgenden Verordnung Nr. 25 des Rats genannt — eine Finanzierung in Betracht kommt.

b) Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstruktur, für die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 25 des Rats eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommt.

2. Die Ausgaben des Strukturverbesserungsfonds bilden einen Sondertitel des Haushaltsplanes der Gemeinschaft; dieser Titel ist in zwei Kapitel gegliedert:

a) Ausgaben auf Grund früherer Mittelbindungen;

b) Ausgaben auf Grund neuer Mittelbindungen.

Artikel 3

1. Die im Vorentwurf des Haushaltsplanes veranschlagten Mittel werden an Hand der Angaben berechnet, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorliegen. Bevor der Rat den Entwurf des Haushaltsplanes feststellt, kann die Kommission eine Berichtigung einbringen, in der die zusätzlichen Auskünfte berücksichtigt sind, die sie beschaffen konnte.

2. Nachtragsmittel, die zur Ausführung der Verpflichtungen notwendig sind, welche die Kommission in Durchführung der Vorschriften über den Ausrichtungs- und Garantiefonds und über den Strukturverbesserungsfonds übernimmt, sind in einem Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.

Artikel 4

1. Die Beträge, die dem Ausrichtungs- und Garantiefonds gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 des Rats zur Verfügung stehen, werden in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingesetzt, das dem Wirtschaftsjahr folgt, für das die Ausgaben auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der obengenannten Verordnung für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommen, und dies zum ersten Male in den Haushaltsplan für 1964.

2. Für die Geschäfte des Ausrichtungs- und Garantiefonds ist unter Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni zu verstehen.

Beiträge der Mitgliedstaaten

Artikel 5

1. Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der EWG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer werden die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Deckung der Ausgaben des Ausrichtungs- und Garantiefonds und des Strukturverbesserungsfonds verwendet.

2. Sobald der Kommission von den Mitgliedstaaten die Einfuhrstatistiken zur endgültigen Berechnung des in Artikel 7 der Verordnung Nr. 25 des Rats vorgesehenen besonderen Aufbringungsschlüssels übermittelt worden sind, wird durch einen Berichtigungshaushalt gegebenenfalls eine Neuverteilung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Deckung der Ausgaben des Ausrichtungs- und Garantiefonds vorgenommen.

Artikel 6

Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Ausrichtungs- und Garantiefonds, die zur Deckung der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 des Rats vorgesehenen Ausgaben notwendig sind, fließen teilweise dem Strukturverbesserungsfonds zu; dieser Anteil darf jedoch ein Viertel des Betrages nicht überschreiten, der sich in Durchführung des Artikels 5 Absatz 2 der gleichen Verordnung ergibt.

Falls der so bestimmte Betrag nicht vorhanden ist oder zur Deckung der für das Funktionieren des Strukturverbesserungsfonds erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorherigen Absatzes nicht ausreicht, so werden im Haushaltsplan unmittelbar zusätzliche Mittel eingesetzt.

Artikel 7

Die aus der Rückerstattung von Vorschüssen des Strukturverbesserungsfonds zur Verlängerung der Rückzahlungsfristen bestimmter Darlehen stammenden Mittel und die auf diese Vorschüsse erhobenen Zinsen werden im Rahmen der Interventionen dieses Fonds wiederverwendet.

Artikel 8

1. Die in Landeswährung ausgedrückten Finanzbeiträge werden von jedem Mitgliedstaat den Sonderkonten gutgeschrieben, die der Kommission beim Schatzamt oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eröffnet wurden. Diese Konten werden getrennt von allen anderen Konten geführt, die der Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens eröffnet werden.

2. Die Gutschrift erfolgt:

a) für die Beiträge zur Deckung der in Artikel 2 Absatz 1 a) vorgesehenen Ausgaben:
   - in Höhe ihres vollen Betrages bis zum 20. Januar oder gegebenenfalls binnen 30 Tagen nach der endgültigen Feststellung des Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplans;

b) für die Beiträge zur Deckung der in Artikel 2 Absatz 1 b) und Absatz 2 vorgesehenen Ausgaben:
   - in Höhe von $7/12$ des Jahresbetrages bis zum 20. Januar oder binnen 30 Tagen nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplanes, sofern die Vorschriften des Artikels 204 des Vertrages angewendet werden;
   - in Höhe der restlichen $5/12$ am 1. Juli des betreffenden Jahres.

3. Für die Abwicklung der Geschäfte des Ausrichtungs- und Garantiefonds und des Strukturverbesserungsfonds unterhält die Kommission in jedem Mitgliedstaat bei der Notenbank oder dem von dem betreffenden Staat genehmigten Finanzinstitut Konten, welche dieselbe Bezeichnung tragen wie die nach Absatz 1 dieses Artikels eröffneten Konten.

Mittelbindungen und -übertragungen

Artikel 9

1. Als Mittelbindungen gelten:

— beim Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Ausgaben für Erstattungen und Interventionen

die Anerkennung der Rechte der Mitgliedstaaten durch die Kommission,

— beim Ausrichtungs- und Garantiefonds für Ausgaben auf dem Gebiet der Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte die von der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung Nr. des Rates über die Bedingungen der Beteiligung des Ausrichtungs- und Garantiefonds zu treffenden Entscheidungen,

— beim Strukturverbesserungsfonds die von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. des Rates über den Strukturverbesserungsfonds zu treffenden Entscheidungen.

2. Die gemäß vorstehendem Absatz gebundenen Mittel, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht zur Auszahlung gelangten, werden automatisch auf das nächste Haushaltsjahr übertragen. Mittel für Ausgaben für Erstattungen und Interventionen auf dem Binnenmarkt, die nicht verwendet wurden, verfallen.

3. Nicht gebundene Mittel aus den in Artikel 2 Absatz 1 b) und Absatz 2 b) vorgesehenen Kapiteln werden auf das nächste Haushaltsjahr übertragen, sofern der Rat binnen 6 Wochen nach Zuleitung einer Erläuterung seitens der Kommission, in der die Gründe für die Übertragung dargelegt werden, mit qualifizierter Mehrheit nicht anders entscheidet.

Rückvergütung der Ausgaben für Erstattungen und für Interventionen im Rahmen des Ausrichtungs- und Garantiefonds

Artikel 10

Die Feststellung, Auszahlungsanordnung und Zahlung der Ausgaben für Erstattungen und für Interventionen werden für jedes Wirtschaftsjahr nur einmal vorgenommen. Hierzu stellt die Kommission fest:

1. Die Salden der Konten jedes Mitgliedstaates unter Berücksichtigung seines endgültigen Beitrages und des Gesamtbetrages der Ausgaben, die ihm gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. des Rates rückvergütet werden.

2. Die Höhe der zur Bereinigung der Aktiv- oder Passivsalden durchzuführenden Transferierungen.

Artikel 11

Unverzüglich nach den in Artikel 10 dieser Haushaltsordnung genannten Feststellungen gibt die Kommission:

a) dem Schuldnermitgliedstaat den von ihm an die Kommission zu zahlenden Betrag und

b) dem Gläubigermitgliedstaat den auf Anweisung der Kommission an ihn zu zahlenden Betrag

bekannt.

Artikel 12

Die Kommission zahlt binnen zwei Monaten nach dieser Bekanntgabe über das Konto, das zu diesem Zweck zugunsten des Gläubigermitgliedstaates bei der Notenbank oder dem von dem betreffenden Staat genehmigten Finanzinstitut geführt wird, den in Artikel 11 Buchstabe b) genannten Betrag durch entsprechende Belastung des Kontos, welches gemäß Artikel 3 dieser Haushaltsordnung auf den Namen der Kommission geführt wird.

Artikel 13

1. Die Erstattungen des Ausrichtungs- und Garantiefonds an die Mitgliedstaaten werden in deren Landeswährung auf der Grundlage der von der Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. des Rates zu treffenden Entscheidungen festgestellt.

2. Zur Ermittlung der Beiträge und der Salden der Konten der Mitgliedstaaten werden die Rückvergütungsbeträge in Rechnungseinheiten umgerechnet.

3. Die Zahlungen zur Bereinigung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Salden erfolgen ebenfalls in der jeweiligen Landeswährung.

Artikel 14

Die Gläubigermitgliedstaaten erhalten von der Kommission eine Zahlung in ihrer Landeswährung unter Zugrundelegung der Parität, die am Tage der in Artikel 10 vorgesehenen Abrechnung gilt.

Artikel 15

Ändert sich die Parität der Währung eines Gläubigermitgliedstaates zwischen dem Zeitpunkt der in Artikel 10 vorgesehenen Abrechnung und dem Zeitpunkt der Zahlung, so werden bei einer Abwertung die Überschüsse der auf den Namen der Kommission zugunsten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft geführten Konten nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 25 des Rates genannten besonderen Aufbringungsschlüssel auf alle Mitgliedstaaten verteilt; bei einer Aufwertung haben alle Mitgliedstaaten eine entsprechende Nachzahlung auf das auf den Namen der Kommission zugunsten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft geführten Kontos zu leisten.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident